

# Erläuterungen und Auslegungen der Deutschen Bundesbank zu den Meldevorschriften für den Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland nach §§ 63 ff der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

## **Vorbemerkung:**

Die Mitteilung der Deutschen Bundesbank Nr. 8001/2007 ist ab Meldemonat 09/2013 überholt und wird durch die nachfolgenden Erläuterungen und Auslegungen der Deutschen Bundesbank ersetzt.

## **I. Allgemeine Hinweise**

1. Die statistischen Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Veröffentlichung durch die Deutsche Bundesbank. Sie werden außerdem für die Erstellung des deutschen Beitrags für die Zahlungsbilanz der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union verwendet. Sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene liefern die Zahlungsbilanz und der Auslandsvermögensstatus den für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständigen Stellen, aber auch Verbänden und Unternehmen umfassende und zuverlässige Informationen über den Grad und die Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen der jeweiligen Volkswirtschaft. Die hohe Qualität der bereitgestellten Daten beruht ganz wesentlich auf den korrekten und zuverlässigen Meldungen der Meldepflichtigen in Deutschland. Die vorliegenden Erläuterungen und Auslegungen haben daher zum Ziel, die wesentlichen Meldebestimmungen zusammenzufassen und kurz zu erläutern.

2. Inländer haben Zahlungen, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen), grundsätzlich zu melden.

3. Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern im Sinne von § 67 Abs. 1 AWV sind nicht nur Überweisungen in das oder aus dem Ausland, sondern auch Überweisungen auf oder von Konten ausländischer Kontoinhaber bei inländischen Geldinstituten, ferner Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck oder Wechsel, Aufrechnungen und Verrechnungen sowie Barzahlungen zwischen Inländern und Ausländern.

4. Sind im Zahlungsverkehr zwischen einem Inländer und einem Ausländer weitere Inländer eingebunden, ist im Sinne der Meldepflicht gem. § 67 Abs. 1 AWV zu unterscheiden, ob die

zusätzlich eingebundenen Inländer in diesem Zusammenhang eigene Forderungen/Verbindlichkeiten begleichen oder ob sie lediglich zahlungstechnisch (ohne eigene Ansprüche) tätig werden („durchlaufende Posten“).

Werden beim zwischengeschalteten Inländer z.B. eigene Forderungen gegenüber einem Ausländer durch die Zahlung des anderen Inländers ausgeglichen, muss der leistende Inländer eine „ausgehende Zahlung“ und der inländische Zahlungsempfänger eine „eingehende Zahlung“ melden und zwar entsprechend den jeweils zu Grunde liegenden Rechtsgeschäften (u.a. Kennzahl und Land des jeweils eigenen Gläubigers/Schuldners).

Handelt es sich hingegen lediglich um eine zahlungstechnische Weiterleitung, z.B. ein inländischer Versicherungsmakler leitet Prämien-/Schadenszahlungen zwischen einem inländischen Versicherungsgeber und einem ausländischen Versicherungsnehmer weiter, so ist nur der inländische Versicherungsgeber meldepflichtig und nicht der zwischengeschaltete Makler (befreiter „durchlaufender Posten“). Auch die Weiterleitung von Zahlungen zwischen Ausländern durch Inländer oder zwischen Inländern durch Ausländer ist in diesem Sinne nicht meldepflichtig.

Ein- und ausgehende Zahlungen über ein Treuhandkonto, das von einem Inländer „im eigenen Namen auf fremde Rechnung“ geführt wird und worüber nur fremde Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt werden (z.B. von einem Notar in Form eines „Anderkontos“), sind ebenfalls nicht vom Treuhandkonto-Inhaber, sondern vom jeweiligen inländischen Gläubiger bzw. Schuldner zu melden. Übernimmt der Treuhandkonto-Inhaber die Meldung, so hat er dies als Dritteinreicher in offener Stellvertretung zu tun. Diese Verfahrensabwicklung ist mit dem Vertretenen zur Vermeidung von Doppelmeldungen abzustimmen.

5. Der Meldepflicht unterliegt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten durch Inländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Ausland (als ausgehende Zahlung) sowie das Einbringen von Sachen und Rechten durch Ausländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Inland (als eingehende Zahlung).

6. Nach § 67 Abs. 2 AWW sind Zahlungen bis 12.500 Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung von der Meldepflicht befreit. Nicht zu melden sind darüber hinaus Zahlungen für Warenein- und Warenausfuhren sowie Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben) mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden).

Anmerkung: Die Definition des Begriffs „Ausfuhr, Einfuhr oder Verbringung von Waren“ im Sinne des Außenwirtschaftsrechts ergibt sich grundsätzlich aus § 2 Abs. 3, 11, 21 und 22 Außenwirtschaftsgesetz (AWG). Bei der Anwendung von § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWW ist zu beachten, dass die Befreiung nur für grenzüberschreitende **Warenbewegungen** gilt, die in der Außenhandelsstatistik erfasst werden, d.h. die „Übertragung von Software oder Technologie einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Wege“ bleibt im Rahmen der Zahlungsbilanz grundsätzlich meldepflichtig.

7. Die Meldungen für den Kapital- und Zahlungsverkehr sind prinzipiell elektronisch abzugeben. Mit dem „Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS)“ steht hierfür ein einfacher, schneller und sicherer Einreichungsweg zur Verfügung. Meldedateien können jedoch auch in anderer elektronischer Form via „ExtraNet-Filetransfer“ eingereicht werden (vgl. auch Punkt VI.).

8. In den Meldungen sind aussagefähige Angaben zu den zu Grunde liegenden Leistungen oder zum sog. Grundgeschäft zu machen und die entsprechenden Kennzahlen des „Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz“ (Anlage LV zur AWW) anzugeben. Im Falle von Transaktionen mit Wertpapieren sind anstelle der Angaben

zum Grundgeschäft die Bezeichnung der Wertpapiere, die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) sowie Nennbetrag oder Stückzahl anzugeben.

9. Bei Zahlungsmeldungen für Transithandelsgeschäfte ist u.a. die Benennung der gehandelten Ware, die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und das Einkaufsland bzw. Verkaufsland aufzuführen.

10. Eingehende und ausgehende Zahlungen sind prinzipiell **brutto** zu melden. Werden z.B. unterschiedliche gegenseitig erbrachte Leistungen auf- oder verrechnet und lediglich der Saldo ausgeglichen, so sind die zugrundeliegenden Einzeltransaktionen gemäß Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank (brutto) zu melden. Die Überweisung des Spitzenbetrags (Saldenausgleich) ist als solcher nicht zu melden.

11. Zahlungen, die über der Meldeschwelle liegen und verschiedenartige Leistungen betreffen (z. B. Darlehensrückzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen), sind in den Meldungen zu beschreiben und differenziert nach Kennzahlen anzugeben, auch wenn die einzelnen Meldepositionen für sich genommen jeweils unter der Meldeschwelle liegen.

12. Bezüglich der Angaben des Gläubiger- bzw. Schuldnerlandes wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Meldungen verwiesen. Bei Zahlungen an/von internationale(n) und supranationale(n) Organisationen ist an Stelle einer Länderangabe jeweils der Name und die Schlüsselnummer der betreffenden Organisation einzusetzen.

13. Für den Bereich Kapital- und Zahlungsverkehr gelten gemäß § 63 AWW i.V.m. Kapitel 2 des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 für die Begriffe Inland, Inländer und Ausländer besondere Bestimmungen. Die Bezugnahme auf die EU-Verordnung erlaubt es, auch in außergewöhnlichen Konstellationen methodisch korrekte Zuordnungen zu treffen. Im Alltag bleibt es jedoch grundsätzlich bei der bisherigen Abgrenzungspraxis (z.B. die Handhabung bei Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (§ 2 Abs. 5 und 15 sowie § 3 AWG)). Auch bleibt es bei der abweichenden Regelung, dass für Zwecke der Zahlungsbilanz bei der Abgrenzung der Gebietszugehörigkeit eine Jahresfrist zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich ist; Ausnahme: im Wirtschaftsgebiet wohnende ausländische Studenten, Diplomaten, Armeeinghörige sowie deren Familienmitglieder sind grundsätzlich als Ausländer anzusehen (dies gilt umgekehrt entsprechend).

14. Neben den Transaktionsmeldungen müssen nach § 66 AWW auch Meldungen über den jeweiligen Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern am Monatsultimo auf den Anlagen Z 5, Z 5 a Blatt 1/1 und Blatt 1/2 sowie Blatt 2/1 und 2/2 erstattet werden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats jeweils mehr als 5 Millionen Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung beträgt.

Mit der Anlage Z 5 sind die „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“, mit der Anlage Z 5 a Blatt 1/1 die „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“, mit der Anlage Z 5 a Blatt 1/2 die „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“, mit der Anlage Z 5 a Blatt 2/1 die „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ sowie mit Anlage Z 5 a Blatt 2/2 die „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“ (Handelskreditbeziehungen: Zahlungsziele und Anzahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr) monatlich zu melden.

Außerdem sind vierteljährlich Meldungen nach Anlage Z 5 b „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten“ abzugeben, wenn bei Ab-

lauf des Quartals die Forderungen oder Verbindlichkeiten aus diesen Finanzbeziehungen mehr als 500 Millionen € betragen.

15. Der Stand des Vermögens von Inländern im Ausland und des Vermögens von Ausländern im Inland (Direktinvestitionsbestände) ist einmal jährlich auf Anlage K 3 bzw. K 4 zu melden (§§ 64 und 65 AWW). Dabei sind Meldungen einzureichen, wenn dem Beteiligungsgeber 10 % oder mehr an den Anteilen oder Stimmrechten an dem Investitionsobjekt unmittelbar oder mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar und mittelbar zuzurechnen sind und die Bilanzsumme des Direktinvestitionsunternehmens den Betrag von (umgerechnet) 3 Millionen Euro überschreitet. Wird ein vermutlich Meldepflichtiger von der Deutschen Bundesbank aufgefordert, eine K3- bzw. K4-Meldung einzureichen, ohne dass eine Meldepflicht besteht, oder ist eine frühere Meldepflicht entfallen, so ist eine Fehlanzeige bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Weitere Einzelheiten können den Erläuterungen zu den jeweiligen Meldungen entnommen werden.

## **II. Besondere Transaktionen im Einzelnen**

### **1. Handel mit Gold**

Der Handel (Kauf/Verkauf) mit physischem Gold wird separat unter der Kennzahl 989 (Belegart 1 und 2) erfasst. Hierunter fallen Transithandelsgeschäfte sowie Geschäfte des „Sonstigen Warenverkehrs“. Ein- und Ausfuhren von Gold sind im Rahmen des Zahlungsverkehrs von der Meldepflicht befreit; sie werden stattdessen in der Außenhandelsstatistik erfasst.

Meldepflichtig sind in diesem Zusammenhang aus- und eingehende Zahlungen für den Kauf/Verkauf von physischem Gold sowie die Ein-/Auslieferung von physischem Gold im Zusammenhang mit sog. Sammelverwahrkonten (die Goldpartie ist nicht (mehr) identifizierbar („unallocated gold accounts“)).

Meldebefreit sind hingegen Handelsgeschäfte mit Gold auf „Sammelverwahrkonten“ („unallocated gold accounts“) i.S.v. kurzfristigen Finanztransaktionen sowie die Ein-/Auslieferung von physischem Gold bei sog Einzelverwahrkonten (kein Eigentumswechsel, die betreffende Goldpartie ist und bleibt identifizierbar („allocated gold accounts“)).

Bestandsmeldungen (Z 5 usw.) sind hiervon unberührt. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Edelmetallhandel“ entnommen werden.

### **2. Transithandel**

Im Transithandel (Kauf und Weiterverkauf von Waren von bzw. an Ausländer(n), wobei die Waren im Ausland verbleiben; Kennzahl 003) wird nicht mehr zwischen „durchgehandeltem“, „gebrochenem“ Transit und „Lagergeschäften“ unterschieden. (Transit-) Nebenkosten können nicht mehr pauschal, sondern müssen differenziert nach der jeweiligen Art der Leistung gemeldet werden. Waren, die sich im Ausland befinden und an einen anderen Inländer veräußert werden (früher „gebrochener Transit“) sind als „Sonstiger Warenverkehr“ (Kennzahl 997) zu erfassen. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Transithandel“ entnommen werden.

### **3. Lohnfertigung**

Werden Waren, die sich im Eigentum des Auftraggebers befinden, in Lohn be- oder verarbeitet und erfolgen in diesem Zusammenhang Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern, so sind diese unabhängig von einem eventuellen Aus-/Einfuhrvorgang als „Lohnfertigung“ (Kennzahl 567) zu melden. Zum Lohnentgelt gehören auch vom Lohnfertiger selbst beschaffte und verwendete Komponenten. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Lohnfertigung“ entnommen werden.

#### 4. Bauleistungen

Unter Bauleistungen versteht man ausschließlich Maßnahmen im Anlagen-, Hoch- und Tiefbau. Außerdem wird zwischen Baustellen mit einer Dauer von bis zu und über einem Jahr unterschieden. Als Gläubiger-/Schuldnerland ist immer das Land der Baustelle anzugeben. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Bauleistungen“ entnommen werden.

#### 5. Transportdienstleistungen

Die bezogenen oder erbrachten Transportdienstleistungen sind u.a. immer differenziert nach dem jeweils verwendeten Verkehrsträger zu melden. Wird die Leistung als Kombination verschiedener Verkehrsträger erbracht, so ist die Transportleistung nach ihrem strecken- oder kostenmäßigen Schwerpunkt anzumelden. Weitere Einzelheiten können den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ entnommen werden.

#### 6. Geistiges Eigentum

Rechte im Zusammenhang mit sog. geistigem Eigentum (Urheberrechte, Patente, Lizenzen) sind nach den Kategorien „Nutzung“, „Vertriebs- und Reproduktionsrechte“ und „Erwerb (Kauf)“ zu unterscheiden. Weitere Einzelheiten können den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ entnommen werden.

### III. Hinweise für Geldinstitute

1. Die Geldinstitute werden gebeten, ihre inländische Kundschaft auf die Beachtung der Meldevorschriften hinzuweisen. Alle ein- und ausgehenden Zahlungen sind grundsätzlich mit der Anlage Z 4 zur AWV, Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten mit der Anlage Z 10 zur AWV zu melden. Tilgungsleistungen von ausländischen Emittenten sowie Zahlungen, die von ausländischen Wertpapier-Lagerstellen im Zusammenhang mit der Einlösung inländischer Wertpapiere ins Wirtschaftsgebiet zurückfließen, sind als Einnahmen auf Anlage Z 10 zur AWV anzuzeigen. Zahlungen zu Gunsten eines Kontos im Inland können mit Anlage Z 4 gemeldet werden.

2. Sofern bei eingehenden Zahlungen von mehr als 12.500 Euro oder dem Gegenwert in anderer Währung erkennbar ist, dass es sich um Zahlungen von Ausländern handelt, sollten die Kunden durch den Hinweis in Gutschriftsanzeigen "**AWV-Meldepflicht beachten – entgeltfreie Auskunft Tel.-Nr. 0800 – 1234 111**" auf die Meldevorschriften gemäß §§ 67 ff. AWV aufmerksam gemacht werden. Entsprechendes gilt bei Belastungen aus dem Ausland (z. B. Scheckinkasso, Lastschriften) sowie bei sonstigen ausgehenden Zahlungen.

3. Sind inländische Geldinstitute bei Geschäften mit ihrer Kundschaft nur Vermittler von ausländischen Instituten (hierzu zählen auch eigene Filialen und Tochterinstitute), z. B. bei Vermittlung von Termineinlagen oder Krediten, so werden die Institute gebeten, ihre Kunden auf die Meldepflichten gemäß §§ 66 ff. AWV (Meldung über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern; Anlage Z 5 usw.) und Meldungen über die Gewährung oder Rückzahlung langfristiger Kredite (Anlage Z 4) aufmerksam zu machen. Gleiches gilt, wenn Kreditforderungen an inländische Kunden von inländischen Banken offen an Ausländer abgetreten werden; die Benachrichtigung über die Forderungsabtretung an den Kunden sollte hier stets mit dem Hinweis verbunden sein, dass nunmehr der Stand der Auslandsverbindlichkeiten nach § 66 AWV zu melden ist.

4. Neben den speziellen Meldevorschriften für Geldinstitute nach § 70 AWV sind auch die allgemeinen Vorschriften der §§ 67 ff. AWV zu beachten. Dies gilt insbesondere für Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen (einschl. Schuldscheindarlehen) sowie für Provisionszahlungen und Zinseinnahmen auf ausländische Wertpapiere, die 12.500 Euro oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen.

5. Seit dem 1. Januar 2005 (Rundschreiben Nr. 2/2005 vom 17. Januar 2005) sind Banken (MFIs) von der Meldepflicht des langfristigen Kreditverkehrs mit dem Ausland befreit. Die Meldepflicht der Kreditinstitute ist – soweit sie zu den Monetären Finanzinstituten zählen – für die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer einschließlich der Abtretung von Forderungen gegenüber Ausländern (Auslandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten und die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Ausländern einschließlich der offenen Abtretung von Forderungen gegenüber inländischen Monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen) sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben von Ausländern mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten aufgehoben. Diese Freistellung gilt analog für Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten mit Ausländern.

6. Die nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank angeordneten Meldungen der Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus werden durch die Meldevorschriften der Außenwirtschaftsverordnung nicht berührt.

#### IV. Hinweise für Versicherungsunternehmen

1. Im Direktversicherungsverkehr ist bei Zahlungen, die unter den Kennzahlen 442 und 445 zu melden sind, als Zahlungszweck in den Meldungen **auch die Versicherungsart** anzugeben.

2. Unter Schadensleistungen sind auch Schadensabwendungskosten, „Havariegrosse“-Beiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten usw. zu melden.

3. Die frühere Regelung, dass inländische Makler bei der Weiterleitung von ein- und ausgehenden Zahlungen zwischen Versicherungsgebern und Versicherungsnehmern selbst meldepflichtig sind und der inländische Versicherungsgeber hingegen im Rahmen einer Ausnahmeregelung von der Meldung befreit ist, ist entfallen! D.h., entsprechende Zahlungen sind von den jeweiligen (unmittelbaren) inländischen Vertragspartnern zu melden (siehe auch Punkt I Nr. 4).

4. Leiten inländische Makler Zahlungen zwischen ausländischen Versicherungspartnern lediglich weiter, so handelt es sich für den Makler um nicht meldepflichtige „durchlaufende Posten“. Zu melden sind jedoch Provisionen von ausländischen Brokerfirmen/Vermittlern aus diesen Geschäften.

5. Werden Prämien- oder Schadenszahlungen aus Verträgen mit ausländischen Versicherungsunternehmen von ausländischen Maklern von oder an Inländer weitergeleitet, ist grundsätzlich das Land des eigentlich begünstigten oder belasteten Versicherungsunternehmens anzugeben.

6. Einnahmen der (inländischen) Transportversicherungsunternehmen aus Prämienzahlungen von Inländern für die Versicherung von Auslandsgeschäften bitten wir formlos ohne Unterteilung nach Ländern mit dem beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Wilhelmstraße 43/43G, 10117 Berlin, erhältlichen Formular zu melden (Ausnahme von der elektronischen Einreichung).

7. Entgegen der bisherigen Regelung sind Zahlungen im Zusammenhang mit Rückversicherungen **brutto** zu melden. Die bis dato zugelassene Meldung der Abrechnungssalden (Verrechnung von Prämien- und Schadenszahlungen) ist nicht mehr zulässig. Vereinbarte Gewinnbeteiligungen (i.S.v. „Prämienrückerstattungen“ z.B. aufgrund geringer Schadenszahlungen) sind unter der (neuen) Kennzahl 449 zu melden.

## V. Hinweise für Privatpersonen

Auch Privatpersonen, die ihren Wohnort oder regelmäßigen Aufenthaltsort (länger als ein Jahr) im Inland haben, müssen Meldungen über den Kapital- und Zahlungsverkehr abgeben. Dies hat grundsätzlich auch elektronisch zu geschehen (siehe Punkt VI.), was u.a. die Beantragung einer numerischen Kennung/Meldenummer und z.B. eine Registrierung beim „Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS)“ erfordert. Privatpersonen, die nur **gelegentlich** Zahlungen an Ausländer leisten oder von diesen erhalten, können bei Überschreitung der Meldeschwelle von 12.500 € ihre jeweilige Meldung ausnahmsweise auch telefonisch unter der kostenlosen **Hotline 0800 1234 111** abgeben; dies gilt jedoch nicht für Meldungen im Rahmen der Direktinvestitionsbestandserhebung (Meldung Anlage K 3 und K 4). Diese können bis auf weiteres auch in Papierform eingereicht werden.

## VI. Meldungen und Korrekturen

Meldungen zum Kapital- und Zahlungsverkehr sind entsprechend den technischen Vorgaben der Deutschen Bundesbank **elektronisch** einzureichen; dies gilt sowohl für sog. Transaktionsmeldungen als auch für Bestandsmeldungen. Den Meldepflichtigen wird hierzu auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank u.a. das „Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS)“ kostenlos zur Verfügung gestellt. Damit können die Daten entweder direkt am Computer eingeben oder als bereits elektronisch erstellte Meldungen (z.B. aus der Buchhaltung) übertragen werden. Zur Nutzung des Portals ist lediglich eine einmalige Registrierung notwendig. Meldedateien können auch in anderer elektronischer Form sicher via „ExtraNet-Filetransfer“ übermittelt werden.

Es werden folgende Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr unterschieden:

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr	(Anlage Z 4 zur AWV)
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken	(Anlage Z 5 zur AWV)
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken	(Anlage Z 5 a Blatt 1/1 zur AWV)
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken	(Anlage Z 5 a Blatt 1/2 zur AWV)
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr	(Anlage Z 5 a Blatt 2/1 zur AWV)
Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr	(Anlage Z 5 a Blatt 2/2 zur AWV)

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten	(Anlage Z 5 b zur AWV)
Einnahmen und Ausgaben der Seeschifffahrt	(Anlage Z 8 zur AWV)
Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr	(Anlage Z 10 zur AWV)
Zahlungen für Wertpapier-Erträge im Außenwirtschaftsverkehr	(Anlage Z 11 zur AWV)
Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Karten-Umsätze	(Anlage Z 12 zur AWV)
Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr: Sorten und Fremdwährungsreiseschecks	(Anlage Z 13 zur AWV)
Zinseinnahmen und zinsähnliche Erträge im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)	(Anlage Z 14 zur AWV)
Zinsausgaben und zinsähnliche Aufwendungen im Außenwirtschaftsverkehr (ohne Wertpapierzinsen)	(Anlage Z 15 zur AWV)
Vermögen von Inländern im Ausland	(Anlage K 3 zur AWV, Blatt 1 und Blatt 2)
Vermögen von Ausländern im Inland	(Anlage K 4 zur AWV, Blatt 1 und Blatt 2)

### **Korrekturmeldungen bei Zahlungsmeldungen:**

Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr sind gemäß §§ 64 ff AWV vollständig und richtig abzugeben. Stellen sich Meldepositionen nachträglich als fehlerhaft heraus, so sind sie zu berichtigen. Die Korrekturpflicht besteht aus Vereinfachungsgründen für fehlerhafte Meldepositionen, die das laufende Jahr und die zwei vorangegangenen Kalenderjahre betreffen.

Die Korrekturmeldungen sind zeitnah nach Feststellung des Fehlers vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen (z.B. im Feld "Zweck der Zahlung"). Zunächst ist die fehlerhafte Meldeposition durch eine mit „Minus“-Zeichen gekennzeichnete Meldeposition zu stornieren und anschließend eine neue Meldeposition mit den korrekten Daten zu erstellen (in AMS erfolgt die Stornierung und Gegenbuchung in Form einer „Minus“-Position bei Eingabe der Korrektur automatisch). Wichtig ist hierbei, dass die neu erstellte Meldeposition sich auf den ursprünglichen Meldemonat bezieht.

Als „Korrekturen“ („+/- Buchungen“) in diesem Sinne gelten auch Vorgänge, bei denen beispielsweise zunächst für eine Leistung ein (Pauschal-) Betrag vereinbart und gezahlt wurde und dann später im Rahmen einer Endabrechnung es zu Ausgleichzahlungen (Gutschriften und Nachbelastungen) kommt. Bei den Korrekturen sind prinzipiell die Kennzahlen der jeweils in Rede stehenden Leistungen (jeweiliges „Grundgeschäft“) zu verwenden. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt „Korrekturmeldungen“ entnommen werden.



## VII. Weitere Informationen

Anschauungsmuster der jeweiligen Meldungen einschließlich der entsprechenden Erläuterungen, das Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW) mit „Erläuterungen zu den Leistungspositionen der Zahlungsbilanz (09/2013)“ sowie verschiedene Merkblätter, Rundschreiben und Informationen zur elektronischen Meldung stehen auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter

<http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Meldewesen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaft.html>

kostenlos zur Verfügung.

Einzelfragen können u.a. per E-Mail an [statistik-s21@bundesbank.de](mailto:statistik-s21@bundesbank.de) gerichtet werden.

DEUTSCHE BUNDESBANK